

Vergütungsübersicht gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Diese Übersicht kann nicht alle Gestaltungen des KWK-G abbilden. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und beruhen auf dem KWK-G vom 19.03.2002 in der Fassung vom 21.08.2009 sowie 12.07.2012.

Gesetzlicher Zuschlag in Ct/kWh¹⁾

1. Für Anlagen, mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2009 und 18.07.2012:

Anlagenkategorie	Vergütungssatz ²⁾	Vergütungsdauer	geförderte
kleine KWK-Anlagen bis 50 kW _{el}	5,11	10 Jahre	keine Einschränkung
kleine KWK-Anlagen bis 2 MW _{el}	bis 50 kW _{el} : 5,11 bis 2 MW _{el} : 2,10	max. 6 Betriebsjahre ⁴⁾	max. 30.000 VBh
kleine KWK-Anlagen größer 2 MW _{el}	bis 50 kW _{el} : 5,11 bis 2 MW _{el} : 2,10 über 2 MW _{el} : 1,50	max. 6 Betriebsjahre ⁴⁾	max. 30.000 VBh
Brennstoffzellen- Anlagen	5,11	10 Jahre	keine Einschränkung
Modernisierte KWK- Anlagen ("alte Bestandsanlagen" oder "neue Bestandsanlagen")	bis 50 kW _{el} : 5,11 bis 2 MW _{el} : 2,11 über 2 MW _{el} : 1,50	max. 6 Betriebsjahre ⁴⁾	max. 30.000 VBh

¹⁾ Die Zahlung des gesetzlichen Zuschlags steht unter dem Vorbehalt einer Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Unabhängig von der in das Verteilnetz eingespeisten Strommenge kann der gesetzliche Zuschlag für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung gewährt werden.

²⁾ Sofern die Vergütungssätze einer Anlagenkategorie nach Leistung gestaffelt sind, so gelten diese jeweils anteilig.

³⁾ Quotient aus der jährlichen KWK-Netto-Stromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde.

⁴⁾ Die maximale Vergütungsdauer verringert sich auf 4 Betriebsjahre, wenn die Anlage wärmeseitig direkt mit einem verarbeitenden Unternehmen, welches unter Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) fällt, verbunden ist und dieses überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgt.

2. Für Anlagen, mit Inbetriebnahme zwischen dem 19.07.2012 bis 31.12.2020:

Anlagenkategorien		Gesetzlicher Zuschlag		Vergütungsdauer
Dauerbetrieb 19.07.2012	Installierte Leistung	Leistungszone	Preise (Ct/kWh)	Dauerbetriebsdatum
Kleine KWK-Anlage hocheffiziente	bis 2kW	bis 50kW	5,41	10 Jahre oder 30.000 VBh Einmalzahlung ²⁾
	bis 50kW	bis 50kW	5,41	10 Jahre oder 30.000 VBh
	50kW bis 2MW	bis 50kW	5,41	30.000 VBh
		bis 250kW	4,00	
		bis 2MW	2,40	
KWK-Anlage hocheffiziente fabrikneue Hauptbestandteil ¹⁾	über 2MW	bis 50kW	5,41	30.000 VBh
		bis 250kW	4,00	
		bis 2MW	2,40	
		über 2MW	1,80	
KWK-Anlage hocheffiziente Neuanlage	über 2MW	bis 50kW	5,41	30.000 VBh
		bis 250kW	4,00	
		bis 2MW	2,40	
		über 2MW	1,80	
KWK-Anlage hocheffiziente modernisierte <50kW ¹⁾	mod. 25%	bis 50kW	5,41	5 Jahre oder 15.000 VBh
	mod. 50%			10 Jahre oder 30.000 VBh
KWK-Anlage hocheffiziente modernisierte >50kW ¹⁾	mod. 25%	bis 50kW	5,41	15.000 VBh
		bis 250kW	4,00	
	mod. 50%	bis 2MW	2,40	30.000 VBh
		über 2MW	1,80	
KWK-Anlage hocheffiziente nachgerüstete >2MW ¹⁾	mind. 50%	bis 50kW	5,41	30.000 VBh
	mind. 25%	bis 250kW	4,00	15.000 VBh
	<25%	bis 2MW	2,40	10.000 VBh
		über 2MW	1,80	

Weitere Informationen:

Die Vergütung für KWK-Anlagen setzt sich aus der Grundvergütung (Durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX im jeweils vorangegangenen Quartal), dem KWK-Zuschlag gemäß KWK-Gesetz sowie aus den vermiedenen Netznutzungsentgelten⁵⁾ zusammen.

¹⁾ Dauerbetrieb ab 01.01.2009 bis 31.12.2020 (§5; KWK-G 2012)

²⁾ Einmalzahlung auf Antrag für das vollständige Fördervolumen kW³⁾ x 30.000h⁴⁾ x 5,41

³⁾ kW-Anlagenleistung

⁴⁾ VBh Vollbenutzungsstunden

⁵⁾ Die Höhe der vermiedenen Netznutzungsentgelte ist abhängig von der jeweiligen Spannungsebene.

3. Förderung von Neuanlagen gem. KWKG vom 01.01.2016

Leistungszone	Zuschlag für Einspeisung in das öffentliche Netz (ct/kWh) * ¹	Zuschlag für Eigenverbrauch (ct/kWh)	Zuschlag für Eigenverbrauch bei energieintensiven Industrien (ct/kWh)	Vergütungsdauer (VBh* ²)
bis 50 kW * ³	8,0	4,0	5,41	60.000 VBh
50 - 100 kW * ³	6,0	3,0	4	30.000 VBh
100 - 250 kW * ⁴	5,0	-	4	30.000 VBh
250 kW - 2 MW * ⁴	4,4	-	2,4	30.000 VBh
> 2 MW * ⁴	3,1	-	1,8	30.000 VBh
ETS-Anlagen (Ausgleich der Wärmebelastung)	zzgl. 0,3	zzgl. 0,3	-	30.000 VBh
Ersatz * ⁵ von Kohle-KWK-Anlagen durch Gas-KWK-Anlagen	zzgl. 0,6	-	-	-

Weitere Informationen:

*¹ Keine Förderung von selbstverbrauchtem KWK-Strom

*² Vollbenutzungsstunden: Quotient aus der jährlichen zuschlagsberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunden unter normalen Einsatzbedingungen.

*³ erzeugte Strom aus KWK-Anlagen bis 100 kW kann direktvermarktet, selbst verbraucht oder mittels kaufmännischer Weitergabe an den Netzbetreiber weitergegeben werden. Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen > 50 kW entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 (für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen) verpflichtet ist.

*⁴ verpflichtende Direktvermarktung bei KWK-Anlagen > 100 kW

*⁵ Ein Ersatz liegt vor, wenn

1. die bestehende KWK-Anlage innerhalb von 12 Monaten ab Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlagen endgültig stillgelegt wird und
2. die bestehende KWK-Anlage mehrheitlich im Eigentum des selben Unternehmens steht, das die neue KWK-Anlage betreibt oder die neue KWK-Anlage in das selbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.